

Bochumer Willenserklärung

Name und Anschrift der/des Erklärenden:

1a) Bei jeglicher Art psychiatrischer Behandlung sind sofort folgende Personen zu informieren:

	Name	Adresse	Telefon (privat/dienstlich)
a) Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin			
b) 1. Vertrauensperson			
c) 2. Vertrauensperson			
d) 3. Vertrauensperson			
e) 4. Vertrauensperson			
f) 5. Vertrauensperson			
g) 6. Vertrauensperson			

1b) Als meine/n Bevollmächtigte/n im Sinne des BGB § 1904 und § 1906 benenne ich:

a)

Diese Person hat folgende Aufgaben: Die Einwilligung in gefährliche ärztliche Maßnahmen zu erteilen oder zu verweigern (§ 1904). Mich unterzubringen oder nicht unterzubringen bzw. meine Unterbringung zu beenden bzw. nicht zu beenden (§ 1906, Abs. 1 und 3). Zwangsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Zwangsmaßnahmen (§ 1906, Abs. 4) zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Diese Bevollmächtigung gilt nur für den Fall, daß man mir das Recht abspricht, in diesen Punkten Entscheidungen zu treffen. Sollte die unter a) genannte Person nicht erreichbar sein (z.B. Urlaub) benenne ich ersatzweise folgende Person:

b)

2) Alle natürlichen und juristischen Personen entbinde ich hiermit für den Fall meiner psychiatrischen Behandlung von ihrer Schweigepflicht gegenüber obigen Personen. Ihnen ist uneingeschränkt Auskunft und Akteneinsicht zu erteilen. Die Weitergabe meiner Daten an alle anderen Personen und Institutionen untersa-ge ich ausdrücklich.

3) Für den Fall meiner zwangsweisen oder auch freiwilligen Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung will ich in:

a)

Falls hier kein Platz vorhanden ist, will ich bis zum Zeitpunkt der Verlegungsmöglichkeit in folgende Einrichtung:

b)

4) Auf gar keinen Fall will ich in folgende Anstalten oder in den Zuständigkeitsbereich folgender Psychiater/innen:

a)

b)

c)

d)

e)

f)

5) Folgende Medikamente, Tees und Heilmittel dürfen mir zur Verfügung gestellt werden:

Medikament, Tee, Heilmittel	tägliche Maximaldosis	Tageszeit der Einnahme	Darreichungsform
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
g)			
h)			
i)			

Medikament, Tee, Heilmittel	maximaler Anwendungszeitraum	zu beachten ist	verbotene Kombinationen
a)			
b)			

c)			
d)			
e)			
f)			
g)			
h)			
i)			

6) Folgende Medikamente und Behandlungsformen schlieÙe ich in jedem Fall aus:

a)

b)

c)

d)

e)

f)

g)

7) Krankenvorgeschichte, Allergien:

a)

b)

c)

d)

e)

f)

g)

8) Besondere Lebensumstände, die ich im Fall psychiatrischer Behandlung beibehalten will:

a)

b)

c)

d)

e)

f)

g)

9) Besuchsverfügung:

a)

b)

c)

d)

10) Telefon- und Postverfügung

a)

b)

c)

d)

11) Sonstiges:

a)

b)

c)

d)

12) Für den Fall, daß ich weitere als die unter Punkt 5 zugelassenen Medikamente und Heilbehandlungen haben will, müssen mindestens zwei meiner Vertrauenspersonen schriftlich zustimmen. Meine Zustimmung allein reicht nicht aus. Die unter Punkt 6) benannten Medikamente und Methoden bleiben in jedem Fall verboten.

Für den Fall, daß ich einige der unter Punkt 5 zugelassenen Medikamente und Heilbehandlungen nicht mehr haben will, müssen mindestens zwei meiner Vertrauenspersonen schriftlich von meiner Willensänderung informiert werden.

13) Eine Änderung dieser Willenserklärung während eines Aufenthalts in einer psychiatrischen Einrichtung ist ausgeschlossen. Die Änderung kann frühestens 14 Tage nach Verlassen einer psychiatrischen Einrichtung erfolgen.

14) Unterschrift

Datum

Unterschrift

15) Unterschriften Vertrauenspersonen (siehe 1a):

Ich habe den Inhalt der Willenserklärung zur Kenntnis genommen und eine Kopie erhalten:

Datum

Unterschrift

a)

b)

c)

d)

e)

f)

g)

16) Unterschrift und Stempel Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt

Dieses Formular ist vom April 11.

Erfahrungsberichte mit dieser Verfügung und Verbesserungsvorschläge sowie Name und Anschrift von Anwält/inn/en, bei denen Willenserklärung, Vorsorgevollmacht und Psychiatrisches Testament gemacht werden können bitte an: LPE NRW, Matthias Seibt, Wittener Str. 87, 44 789 Bochum, Matthias.Seibt@psychiatrie-erfahrene-nrw.de.

Erläuterung zum Vordruck

Die Willenserklärung wurde entworfen, weil sehr viele Menschen mit dem ausführlicheren Psychiatrischen Testament nicht zu recht kamen. Für Menschen, die jegliche psychiatrische Behandlung ablehnen, ist die Patientenverfügung unter www.patverfue.de geeignet.

Allgemeines

Nichtzutreffende Abschnitte und Unterpunkte sind freizulassen. Weitere Abschnitte können eingefügt werden, wobei diese nicht im Widerspruch zu bestehenden Abschnitten stehen dürfen. Die Willenserklärung muß im „Zustand der nichtangezweiften Normalität“ abgefasst werden. Wenn man zwangsweise in eine Anstalt verschleppt oder ein „Betreuungs“verfahren auch nur eingeleitet wurde, ist es in aller Regel zu spät. Zwar sollte man auch dann seine Wünsche äußern, doch sind es leider nur noch Wünsche. Beim heutigen Stand unserer Rechtsprechung haben Psychiater/innen und ihre Helfer/innen bei der Missachtung dieser Wünsche nichts zu befürchten.

zu 1a): Ein/e Anwa/ä/lt/in ist zur Abfassung dieser Willenserklärung nicht erforderlich, aber sehr ratsam. Die Willenserklärung wird von Psychiater/innen und ihren Helfer/innen dann eher beachtet.

Die erste Beratung beim Anwalt kostet ca. 15,- €. Bei dieser Beratung können die weiteren Kosten abgeklärt, bzw. Beratungshilfe (Armenrecht) beantragt werden. Laut Rechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) werden zur Zeit für diese Willenserklärung zwischen xxx und yyy € fällig.

Die richtige Auswahl der Vertrauenspersonen ist der wichtigste Punkt dieser Willenserklärung. Diese sind es, welche die Einhaltung der Willenserklärung garantieren. Ohne Vertrauenspersonen ist die Willenserklärung nur ein Stück Papier.

zu 1b) Diese Möglichkeit besteht seit 1.1.99. Sie wurde mit der Betreuungsrechtsänderung vom 1.9.2009 (Einfügung der Patientenverfügung ins Betreuungsrecht) noch verbindlicher.

Die Benennung eine/s/r Bevollmächtigten soll verhindern, dass ein/e (Eil)betreuer/in bestellt wird. Es empfiehlt sich, eine der Vertrauenspersonen zu bevollmächtigen. Um zu erreichen, dass im Falle einer Betreuung die eigenen Wünsche beachtet werden, gibt es die Möglichkeit einer Betreuungsverfügung.

zu 2): Die Schweigepflichtentbindung ist unbedingt notwendig, weil nur so die Vertrauenspersonen die Einhaltung der Willenserklärung kontrollieren können und Angelegenheiten des täglichen Lebens regeln können (Kinder, Haustiere, Post usw.).

zu 6): Hier empfiehlt sich, besonders brutale oder gefährliche Behandlungsformen sowie am eigenen Leib als quälend erlebte Medikamente auszuschließen. Wir persönlich halten es für unbedingt sinnvoll, Elektroschock, Insulinschock, Hirnchirurgie und Depotneuroleptika hier aufzuführen. Wir weisen daraufhin, daß der Elektroschock auch in der BRD ein Comeback erlebt.

Zu überlegen ist:

Ob man fixiert, d.h. ans Bett gefesselt werden möchte. Wir weisen auf die erhöhte Thrombosegefahr hin. Ob man Darreichungsformen verbieten möchte, z.B. Spritzen, flüssige Medikamente. Ob man ganze Medikamentenklassen verbieten lassen möchte, z.B. Neuroleptika, Antidepressiva, Lithiumpräparate, Tranquilizer, Opiate. Wir halten insbesondere die Klassen der Neuroleptika und der Antidepressiva für sehr gefährlich. Zum Kundigmachen empfehlen wir von Josef Zehentbauer - Chemie für die Seele. Ob man Teile einer Medikamentenklasse verbieten lassen möchte, z.B. alle hochpotenten Neuroleptika.

Ob man alle Medikamente, die kürzer als 20 Jahre am Markt sind, verbieten lassen möchte. Bei Leronex (Clozapin) wurde die hohe Gefahr zum Teil tödlich verlaufender Agranulozytosen erst 15 Jahre nach der weltweiten Einführung bekannt. Wir erinnern daran, wie das Suchtpotential der Tranquilizer nur sehr langsam ins Bewußtsein der Öffentlichkeit und erst danach ins Verschreibungsverhalten der Ärzt/inn/e/n drang.

Auch bestimmte Kombinationen kann man hier verbieten lassen, wie z.B. Lithium und Neuroleptika (möglicherweise verstärkte Gefahr der Hirnschädigung), Neuroleptika und Antidepressiva (diese Mittel wirken gegensätzlich).

zu 7): Hier sollte angegeben werden: Diabetes, Suchterkrankungen, Allergien, Nierenschäden, Leberschäden, Herzschwäche, empfindliche Haut, empfindlicher Magen, Thromboseneigung.

Aber auch, welche Mittel regelmäßig in welcher Dosierung eingenommen werden (auch Alkohol, Kaffee, Nikotin). Das ist wichtig, weil z.B. der radikale Tranquilizer-Entzug u.a. auch die Gefahr (tödlicher) Krämpfe mit sich bringt.

Hier sollte auch angegeben werden, was in bestimmten Situationen (Verrücktheit, Niedergeschlagenheit) in der Vergangenheit geholfen hat.

Beispiel: Unter 150 mg Neurocil schwindet meine Verrücktheit innerhalb weniger Tage. Spätestens vier Tage nach Beginn ist mit dem Absetzen zu beginnen.

Oder: Wenn ich von der Verrücktheit in die Depression kippe (kommt sehr häufig unter Neuroleptikagabe vor), auf gar keinen Fall Antidepressiva geben, sondern sofort die Neuroleptika absetzen.

Hier noch ein Beispiel ohne Chemie: Wenn ich verrückt werde, lebe ich das aus. Nach zwei bis vier Wochen verschwindet dieser Zustand wieder bei mir. Bis dahin sind meine unbequemen oder störenden Verhaltensweisen vom Anstaltspersonal zu ertragen. Wenn diese meinen, mich nicht ertragen zu können, sollen sie mich entlassen. Freiwillig habe ich die Anstalt nämlich bestimmt nicht aufgesucht.

zu 8): Ernährung, z.B. vegetarisch, Vollwertkost, kein Rind- oder Schweinefleisch, bevorzugte Getränke.

Täglicher Spaziergang. Erhaltung sozialer Kontakte, z.B.:

Wenn ich verrückt werde (austraste, draufkomme, in der Anstalt bin), hilft es mir viel mit Freund/inn/en zu telefonieren. Diese Möglichkeit ist mir zu geben.

Jeden Donnerstag spiele ich Basketball (gehe ich in meine Selbsthilfegruppe). Diese Gewohnheit will ich auf jeden Fall beibehalten. Zweimal die Woche gehe ich ins Kino (Theater, Schwimmbad, Kneipe). Wenn die erste Woche meines Klinikaufenthalts vorbei ist, will ich diese Gewohnheit wieder aufnehmen.

zu 9): Hier kann man den Besuch bestimmter Menschen, die einem in Verrücktheits- oder Niedergeschlagenheitszuständen nicht gut tun, verbieten lassen. Hier sollte man betonen, wenn man auf jeden Fall Besuch haben möchte. Manche Anstalten verbieten Besuch oder schränken ihn ein.

zu 11) Hier kann man sich zur Selbsttötung äußern. Wer nie einen Selbsttötungsversuch gemacht hat, sollte dies hier anmerken. Der Unterbringungsgrund Selbstgefährdung ist dann schwieriger zu unterstellen. Wer an der Selbsttötung gehindert werden möchte, kann hier angeben wie. Beispiele: Ebenerdige Unterbringung; ich möchte innerhalb der ersten 7 Tage am Verlassen der Station gehindert werden; Unterbringung im Zweibettzimmer; mindestens 30 Minuten täglich Einzelgespräch; usw. Eventuell ist es ratsam, Art und Umstände früherer Selbsttötungsversuche anzugeben.

Hier kann man darauf hinweisen, dass man z.B. bestimmte Fernsehsendungen als schädlich erlebt hat, aber nicht in der Lage war, selber darauf zu verzichten.

zu 12 und 13): Diese Abschnitte sind leider nötig, weil das Personal psychiatrischer Anstalten sehr häufig (fast immer) versucht, Menschen zu etwas zu überreden, was diese nicht wollen. Z.B. ist uns von Ärzt/inn/en einer in „Fach“kreisen renommierten Universitätsanstalt bekannt geworden, dass sie die Schuldgefühle und Selbstbestrafungstendenzen eines schwer „depressiven“ Menschen benutzt haben, seine Einwilligung zum Elektroschock zu erhalten.

zu 14) Es empfiehlt sich, hier alle zwei, spätestens alle fünf Jahre neu zu unterschreiben. In dieser Zeitspanne haben sich eventuell auch die Vertrauenspersonen geändert.

Zur Information über die rechtliche Situation bei rechtlicher Betreuung und Unterbringung empfehlen wir das ausgezeichnete und für Laien gut lesbare Buch von Rudolf Winzen - Zwang. Es kostet 12,50 €.

Nachtrag 2005: Die rechtliche Situation Psychiatrie-Erfahrener hat sich durch ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2000 und ein Urteil des OLG Celle aus 2005 stark verbessert. Näheres unter www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de,

dort „Weg mit dem Zwang“.

Nachtrag 2009: Durch die Verankerung der Patientenverfügung am 1. September 2009 im Betreuungsrecht, genauer gesagt in § 1901a des BGB wurde die Verbindlichkeit dieser und anderer Vorausverfügungen erheblich gestärkt. Zur veränderten Rechtspraxis nach dieser Gesetzesänderung siehe www.patverfue.de.

Nachtrag März 2011: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Zwangsbehandlung nur unter äußerst strengen Voraussetzungen stattfinden darf. Siehe 2 BvR 882/09.

